



CH-3003 Bern, 15. Juli 2004

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen 23-45.3 AR

An die für den Strassenverkehr  
zuständigen Direktionen der Kantone

Telefon ++41 (0)31 323 42 48  
Telefax ++41 (0)31 323 43 21  
roland.aellen@astra.admin.ch  
www.astra.admin.ch

## **Weisungen über polizeiliche Gewichtskontrollen im Strassenverkehr**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Im Zusammenhang mit der im Landverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EG vorgesehenen Erhöhung der höchstzulässigen Gewichte für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ist eine Revision der Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11) erfolgt. Die bis anhin nach Artikel 67 Absatz 8 VRV straffrei gebliebenen Überschreitungen der zulässigen Gewichte der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen bis zu 5% und der zulässigen Achsbelastungen bis zu 2% (in jedem Fall aber bis 100 kg) wurden aufgehoben. Mit der auf den 1. Januar 2005 in Kraft tretenden Änderung der VRV wird daher grundsätzlich eine Nulltoleranzregelung bei Gewichts- und Achslastüberschreitungen eingeführt.

Um den Ungenauigkeiten der Wägeeinrichtungen (Brückenwaage, Radlastwaage) sowie der Wägemethoden und -umständen (Witterungsbedingungen, Messplatz usw.) Rechnung zu tragen, hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) mit dem Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) die vorliegenden Weisungen erarbeitet. Die Weisungen sehen eine Geräte- und Messtoleranz von 3% vor, die vom ermittelten Messergebnis abgezogen wird. Damit wird sichergestellt, dass kein Fahrzeugführer zu Unrecht bestraft wird.

Die Weisungen gelten für polizeiliche Gewichtskontrollen im Strassenverkehr sowohl beim Einsatz von Radlastwaagen als auch bei Wägungen mit Brückenwaagen. Die Weisungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes (EJPD) vom 12. Juni 1978 über polizeiliche Gewichtskontrollen mit Radlastwaagen im Strassenverkehr werden per 31. Dezember 2004 aufgehoben.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Bundesamt für Strassen**

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle  
Direktor

Beilage:

Weisungen über polizeiliche Gewichtskontrollen mit Brücken- und Radlastwaagen im Strassenverkehr

Dieses Kreisschreiben geht zur Kenntnis auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen



23-45.3 AR

15. Juli 2004

## **Weisungen über polizeiliche Gewichtskontrollen mit Brücken- und Radlastwaagen im Strassenverkehr**

(Art. 132 und 150 Abs. 6 VZV)

### **1. Grundsatz**

Geeichte Waagen gelten als amtliche Waagen im Sinne von Artikel 132 VZV. Bei Kontrollen von Fahrzeuggewichten mit Radlastwaagen sind gleichzeitig zwei geeichte Waagen des gleichen Typs zu verwenden.

### **2. Allgemeine Grundanforderungen**

#### **2.1 Prüfung des Gerätetyps**

Brücken- und Radlastwaagen dürfen für amtliche Gewichtskontrollen nur verwendet werden, wenn:

- a. die Waagen eine Zulassung nach Artikel 10 der Eichverordnung vom 17. Dezember 1984 (SR 941.210) besitzen und ein kantonales Eichamt die Ersteichung nach Artikel 17 der Eichverordnung durchgeführt hat, oder
- b. die Konformität der Waagen gemäss den Konformitätsbewertungsverfahren nach Artikel 8 der Verordnung des EJPD vom 16. April 2004 über nicht-selbsttätige Waagen (SR 941.213) bewertet und bescheinigt wurde.

#### **2.2 Periodische Nachprüfung und Eichung der einzelnen Geräte**

Brückenwaagen mit elektronischer Anzeigeeinrichtung sind alle zwei Jahre, Laufgewichtswaagen alle drei Jahre und Radlastwaagen jährlich durch das kantonale Eichamt zu prüfen und zu eichen. Unmittelbar vor der Eichung sind die Waagen gegebenenfalls durch die Hersteller- bzw. Lieferfirma in Stand zu halten. Das Jahr der letzten Eichung muss aus der am Gerät angebrachten Eichplombe oder Eichmarke ersichtlich sein.

#### **2.3 Nachprüfung bei Verletzung von Eichplomben oder Sicherungszeichen sowie bei Funktionsstörungen**

Eichplomben und Sicherungszeichen müssen so am Gerät angebracht sein, dass dieses ohne Verletzung der Plomben oder Zeichen nicht geöffnet werden kann. Bei einer Verletzung von Eichplomben oder Sicherungszeichen sowie bei

Funktionsstörungen darf das Gerät nicht mehr verwendet werden, bis eine Nachprüfung gemäss Ziffer 2.2 erfolgt ist.

## **2.4 Anzeigeeinrichtung**

Der Teilungswert der Anzeigeeinrichtung darf bei Brückenwaagen nicht kleiner als 10 kg sein; bei Radlastwaagen ist er in der Bauartzulassung oder in der Konformitätsbewertung festgelegt.

## **3. Schulung des Kontrollpersonals**

Wägungen dürfen nur durch geschultes Personal durchgeführt werden. Die Ausbildung obliegt dem Fachpersonal der Polizei oder dem kantonalen Eichmeister.

## **4. Überprüfung der Geräte vor dem Einsatz**

### **4.1 Funktionskontrolle**

Vor Beginn jeder Einzelmessung oder Messserie (nacheinander folgende Messungen am gleichen Messplatz) ist:

a. bei Brückenwaagen:

- die freie Beweglichkeit der Waage zu kontrollieren (zwischen Waagbrücke und Fundamentrahmen muss genügend freier Spielraum vorhanden sein)
- der Nullpunkt einzustellen.

b. bei Radlastwaagen:

- der Nullpunkt einzustellen
- das Gerät zu belasten und zu entlasten (durch eine Person, ein Rad eines Personenwagens usw.)
- zu überprüfen, ob der Zeiger wieder genau auf die Nullstellung zurückgeht.

Bei Funktionsstörungen kommt Ziffer 2.3 zur Anwendung.

## **5. Durchführung der Messung**

### **5.1 Brückenwaagen**

#### **5.1.1 Bestimmung der Achslast (Art. 8 Abs. 4 VTS)**

Die Räder einer zu messenden Einzelachse werden auf eine Brückenwaage gefahren.

Bei Mehrachsaggregaten (Doppelachsen, Tripelachsen usw.) muss mit sämtlichen Rädern auf die Waage gefahren werden, d. h. bei ihnen erfolgt keine Ermittlung der Einzelachslasten.

#### **5.1.2 Bestimmung des Betriebsgewichtes (Art. 7 Abs. 2 VTS)**

Ein Einzelfahrzeug (Lastwagen, Lieferwagen, Personenwagen, Anhänger usw.) wird mit allen Rädern auf die Brückenwaage gefahren.

Bei einem Anhängerzug und einem Sattelmotorfahrzeug werden zuerst das Zugfahrzeug und dann der komplette Anhängerzug bzw. das Sattelmotorfahrzeug gewogen; die Differenz der beiden Betriebsgewichte ergibt das Anhängerbetriebsgewicht.

Hat der Anhängerzug bzw. das Sattelmotorfahrzeug auf der Waage nicht als komplette Einheit Platz, werden zuerst das Zugfahrzeug und dann der Anhänger gewogen; die beiden Werte ergeben addiert das Gesamtzugsbetriebsgewicht.

Auf Achslastwaagen (kurze Brückenwaagen) wird das Betriebsgewicht durch Addition der Einzelachs- oder Mehrachsaggregatlasten bestimmt. Voraussetzung ist, dass das Mehrachsaggregat als komplette Einheit auf die Achslastwaage gefahren und gewogen werden kann.

#### **5.1.3 Anforderungen an die Zu- und Abfahrt zur Brückenwaage**

Die Zu- und Abfahrt zur Brückenwaage muss im zur Wägung notwendigen Verschieberegion des Fahrzeugs mit der Brückenwaage grundsätzlich auf gleicher Höhe liegen sowie gerade, eben und waagrecht ausgeführt sein. In der Längsachse ist, sofern die Betriebsanleitung der Brückenwaage keinen niedrigeren Wert vorschreibt, eine Neigung von bis zu maximal 2% zulässig.

#### **5.1.4 Achslast- und Betriebsgewichtskontrollen**

Das Fahrzeug muss gerade auf die Waage gefahren werden. Die zu wägende Einzelachse, das Mehrachsaggregat oder das Fahrzeug sollen möglichst in der Mitte der Brückenwaage positioniert werden. Das Fahrzeug darf in der Getriebe-Neutralstellung und bei gelöster Handbremse grundsätzlich nicht wegrollen. Rollt es bei einer Neigung von maximal 2% in der Längsachse weg, muss es mittels einem Keil hinter einem nicht auf der Waage stehenden Rad blockiert werden.

Bei gleichzeitiger Ermittlung der Achslasten wird zuerst mit der vorderen Achse auf die Waage gefahren, dann mit dem ganzen Fahrzeug; die hintere Achslast kann aus der Differenz der beiden ermittelten Werte errechnet werden.

Die Ladung darf sich während der gesamten Wägedauer nicht verlagern können.

Im Übrigen erfolgt die Wägung entsprechend der Schulung nach Ziffer 3.

### 5.1.5 Sonderregelung für Fahrzeuge mit flüssigen Ladungen

Bei Fahrzeugen mit flüssigen Ladungen in Tanks darf mit Brückenwaagen nur das Betriebsgewicht ermittelt werden, weil sich dabei kleine Veränderungen der Achslasten auch auf Brückenwagen ohne Neigung (Ziff. 5.1.3) nicht ausschließen lassen.

### 5.1.6 Sicherheitsabzug

Um den Ungenauigkeiten der Waagen sowie der Wägemethoden und -umständen (Witterungsbedingungen, Messplatz usw.) Rechnung zu tragen, ist von den ermittelten Achslasten bzw. Betriebsgewichten eine Geräte- und Messtoleranz von 3% abzuziehen. Der nach Abzug der Geräte- und Messtoleranz resultierende Wert bildet die Grundlage einer Ahndung wegen unzulässiger Überschreitung des Betriebsgewichtes und/oder der Achslasten.

### 5.1.7 Waagschein

Von jeder polizeilichen Gewichtskontrolle mit Brückenwaagen ist ein Waagschein zu erstellen. Dieser muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Zeit und Ort der Wägung
- eindeutige Identifikation des Wiegegerätes (Hersteller, Name, Typ, Max, e)<sup>1</sup> und Datum der letzten Eichung
- Art und Kontrollschildnummer des kontrollierten Fahrzeuges bzw. der Fahrzeuge einer Fahrzeugkombination
- Anzeige der Brückenwaage (gedrucktes, geprägtes oder abgelesenes und handschriftlich eingetragenes Gewicht)
- Unterschrift der für die Wägung verantwortlichen Person.

Die Angaben zur eindeutigen Identifikation des Wiegegerätes (vgl. zweites Lemma oben) können, wo sie auf dem Waagschein nicht Platz haben, auch im Rapport oder in der Strafanzeige gemacht werden. Wo sie jederzeit dokumentarisch nachweisbar sind, genügt ein Hinweis auf das entsprechend vorhandene Dokument.

---

<sup>1</sup> Max = maximaler Wägebereich, e = Eichwert (kleinster an der Anzeigeeinrichtung ablesbarer Teilungswert)

## **5.2. Radlastwaagen**

### **5.2.1 Kontrolle der Messanordnung (Messgenauigkeit)**

Zu Beginn jeder Messung bzw. zu Beginn und am Ende jeder Messserie ist die Messgenauigkeit der beiden Radlastwaagen zu überprüfen. Dazu ist eine Achse eines Fahrzeuges zweimal unter gleichen Bedingungen aber mit vertauschten Geräten zu wägen. Die Summe der Radlasten (= Achslasten) beider Wägungen muss übereinstimmen. Die Messgenauigkeit ist erfüllt, wenn die Differenz der beiden ermittelten Achslasten 50 kg bei Radlasten bis 2'500 kg, 100 kg bei Radlasten ab 2'501 kg nicht übersteigt (bei Funktionsstörungen kommt Ziff. 2.3 zur Anwendung).

### **5.2.2 Bestimmung der Achslast (Art. 8 Abs. 4 VTS)**

Die Räder einer zu messenden Einzelachse werden gleichzeitig auf je eine Radlastwaage gefahren und die abgelesenen Radlasten addiert.

Bei Mehrachsaggregaten (Doppelachsen, Tripelachsen usw.) muss mit sämtlichen Rädern, die sich nicht auf den Radlastwaagen befinden, auf eine der Höhe der Radlastwaage entsprechende Unterlage aufgefahren werden.

### **5.2.3 Bestimmung des Betriebsgewichtes (Art. 7 Abs. 2 VTS)**

Für die Bestimmung von Betriebsgewichtes addiert man die Einzelradlasten oder die Einzelachs- und Mehrachsaggregatlasten.

Fahrzeuge mit Mehrachsaggregaten können auch Seite um Seite gewogen werden. Dabei muss auf der zu wägenden Fahrzeugseite mit allen Rädern, die nicht auf der Waage stehen, auf eine der Höhe der Radlastwaage entsprechende Unterlage aufgefahren werden.

### **5.2.4 Anforderungen an den Messplatz**

Die Anforderungen an den Messplatz richten sich nach der Betriebsanleitung des Geräteherstellers.

### **5.2.5 Betriebsgewichtskontrollen**

Betriebsgewichtskontrollen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Messplatz die in der Betriebsanleitung des Herstellers als zulässig erklärte Längs- und Querneigung nicht übersteigt.

### **5.2.6 Achslastskontrollen**

Achslastskontrollen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Messplatz in der Längsachse des Fahrzeuges keine Neigung aufweist, d. h. wenn das Fahrzeug in der Getriebe-Neutralstellung und bei gelöster Handbremse nicht wegrollt.

## 5.2.7 Sonderregelung für Fahrzeuge mit flüssigen Ladungen

Bei Fahrzeugen mit flüssigen Ladungen in Tanks darf mit Radlastwaagen nur das Betriebsgewicht ermittelt werden, weil sich dabei kleine Veränderungen der Achslasten auch auf Messplätzen ohne Neigung (Ziff. 5.2.6) nicht ausschliessen lassen.

## 5.2.8 Sicherheitsabzüge

### 5.2.8.1 Gerätetoleranz

- a. Bei Zeigerstellung zwischen zwei Teilstrichen wird der Wert des nächst tieferen Teilstrichs abgelesen.
- b. Bei Zeigerstellung auf einem Teilstrich wird dieser Wert abgelesen.
- c. Bei Geräten mit Digitalanzeige ist ein halber Teilungswert<sup>2</sup> abzuziehen.

### 5.2.8.2 Messtoleranz

Bedingt durch die Messart, die Summenbildung aus Einzelgewichten und den gemäss Betriebsanleitung zulässigen Neigungsfehlern des Messplatzes muss von den ermittelten Achslasten bzw. Betriebsgewichten ein Abzug von 3% vorgenommen werden.

### 5.2.8.3 Ahndungstoleranz

Der nach Abzug der Gerätetoleranz (Ziff. 5.2.8.1) und der Messtoleranz (Ziff. 5.2.8.2) resultierende Wert bildet die Grundlage einer Ahndung wegen unzulässiger Überschreitung des Betriebsgewichtes und/oder der Achslasten.

## 5.2.9 Messprotokoll

Von jeder polizeilichen Gewichtskontrolle mit Radlastwaagen ist ein Messprotokoll zu erstellen. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum, Zeit und Ort der Kontrolle
- Bezeichnung (Marke und Nummer) und letztes Eichjahr der verwendeten Radlastwaagen
- Ergebnisse der Kontrollmessungen gemäss Ziffer 5.2.1 bei Messbeginn. Bei einer Messserie genügt der Hinweis, dass die Kontrollmessungen durchge-

---

<sup>2</sup> Radlastwaagen mit Digitalanzeige zeigen das Gewicht nicht fortlaufend, sondern in festen Gewichtseinheiten von z. B. 50 kg (= Teilungswert) an, wobei das Gerät selbständig auf den nächsten Teilungswert auf- oder abrundet. Der jeweilige Teilungswert ist auf dem Gerät angegeben.

führt wurden und die Kontrolldaten im Bedarfsfall dem Gericht nachgeliefert werden können

- Art und Kontrollschildnummer des kontrollierten Fahrzeuges bzw. der Fahrzeuge einer Fahrzeugkombination
- Anzeige der Radlastwaage (abgelesenes Gewicht)
- auf den nächsten Teilstrich abgerundeter Wert (Ziff. 5.2.8.1.a); bei Digitalanzeige: abgelesener Wert minus halber Teilungswert (Ziff. 5.2.8.1.c)
- Total der nach Ziffer 5.2.8.2 abzuziehenden Messtoleranz
- Betriebsgewicht und/oder Achslasten des/der Fahrzeuge, das nach Ziffer 5.2.8.3 gegebenenfalls als Grundlage für die Ahndung dient
- Unterschrift der für die Wägung verantwortlichen Person.

## **6. Aufhebung**

Die Weisungen vom 12. Juni 1978 über polizeiliche Gewichtskontrollen mit Radlastwaagen im Strassenverkehr werden aufgehoben.

## **7. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

### **Bundesamt für Strassen**

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle  
Direktor